

Benutzungsordnung

für das

Sportzentrum der Universität Passau

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Anlagen des Sportzentrums der Universität Passau (Hallen, Anbauten, Außenanlagen Bootshaus), im Folgenden nur Anlagen genannt. Mit der Nutzung des Sportzentrums erkennen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. Grundsätzlich nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder der Universität Passau.
2. Eine Nutzung setzt eine gültige Anmeldung für das jeweilige Semester im Buchungssystem des Hochschulsports voraus. Für Studierende des Faches Sport gelten abweichende Regelungen.
3. Bestimmte ausgewiesene Kurse oder Angebote können erst nach gültiger Anmeldung bzw. nach Bestätigung einer dazu notwendigen Qualifikation genutzt werden. Diese wird ausschließlich von Seiten des Sportzentrums festgestellt.
4. Eine Nutzungsberechtigung für Alumni und andere der Universität verbundene externe Nutzer und Nutzerinnen richtet sich nach den jeweils gültigen vertraglichen Regelungen.

§ 3 Hausrecht und Nutzung

1. Das Hausrecht wird durch Bedienstete und Beauftragte des Sportzentrums im Auftrag der Universität Passau ausgeübt.
2. Die Bediensteten und Beauftragten des Sportzentrums sind für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Im Falle einer Missachtung kann durch diese ein Hausverbot ausgesprochen werden.
3. Auf Aufforderung der Bediensteten und Beauftragten des Sportzentrums ist die Nutzungsberechtigung durch Vorlage der Campuscard ggf. in Verbindung mit einem Lichtbildausweis nachzuweisen.

§ 4 Pflichten der Benutzer und Benutzerinnen

1. Aus Gründen der persönlichen Sicherheit und zur pfleglichen Behandlung der Anlage darf diese nur in einer sauberen und geeigneten Sportkleidung benutzt werden.
2. Die Sportschuhgänge und die Hallen dürfen nur mit Trainingsschuhen mit abriebfester und heller Sohle, die nicht im Freien getragen werden, betreten werden. Das Säubern von Sportschuhen in den Waschräumen ist untersagt.
3. Mitgeführte Taschen und Bekleidung dürfen zur Vermeidung einer Gefährdung nicht in den Hallen oder Gängen deponiert werden. Dazu stehen in den Umkleiden Spinde mit Pfandschloss zur Verfügung.
4. Die Spinde müssen am Abend geräumt werden und unverschlossen bleiben. Gegebenenfalls werden die Schlösser von den Bediensteten geöffnet. Die Benutzung der Spinde wird dringend empfohlen, um Diebstähle zu vermeiden.
5. Die Nutzer und Nutzerinnen verpflichten sich, die Anlage sauber zu halten und Abfälle in den dafür bereit gestellten Behältern zu entsorgen.
6. Fundsachen sollen möglichst umgehend bei der Aufsicht oder im Sekretariat des Sportzentrums abgegeben werden.

7. Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände des Sportzentrums untersagt, ebenso das Mitbringen und Ausschütten von Alkohol ohne besondere Genehmigung. Getränke dürfen nur in unzerbrechlichen Gefäßen mitgeführt werden.

8. Das Mitbringen von Tieren ist, entsprechend den Regelungen für die Räumlichkeiten der Universität Passau, nicht gestattet.

§ 5 Öffnungs- und Nutzungszeiten

1. Die Nutzungszeiten der freigegebenen Teile der Anlagen richten sich nach den ausgewiesenen Öffnungszeiten. Die Anlage wird 30 Minuten nach Beendigung der für den Sport und Übungsbetrieb zur Verfügung stehenden Nutzungszeit geschlossen.

2. Im Fall der Missachtung kann unter Anwendung des Hausrechts ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 6 Versicherungsschutz

1. Studierende genießen bei allen von der Universität Passau angebotenen Sportveranstaltungen den Unfallversicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Kein Versicherungsschutz besteht bei freier Sportausübung (z. B. freie Spielgruppen, freies Training im Fitness-Studio, freies Klettern oder freies Rudern). Sportunfälle sind unter Verwendung des vorgesehenen Formulars unverzüglich dem Sportzentrum zu melden.

2. Es wird allen Nutzungsberechtigten empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Erlangung von Versicherungsschutz für den Fall abzuschließen, dass bei der Sportausübung Dritten ein Personen- oder Sachschaden zugeführt wird und hieraus Haftungsansprüche erwachsen.

§ 7 Weitere Überlassung

1. Neben der Teilnahme am offiziellen Hochschulsportprogramm besteht für Nutzungsberechtigte auch die Möglichkeit zur freien Sportausübung im Rahmen der Nutzungsfreigabe. Für Gruppen können Teile der Anlage für die Sportausübung als freie Gruppen reserviert werden.

2. Für die Benutzung der Kletteranlagen, der Rudieranlage und des Fitness-Studios gelten zusätzlich besondere Benutzungsordnungen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 28. April 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung vom 19. Oktober 2009.

Passau, den 28. April 2016

PD Dr. G. Berschin
Leiter des Sportzentrums